

# Satzung

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Lernort Technik und Natur e.V.“. Er hat seinen Sitz in Wilhelmshaven.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Registergerichts im Amtsgericht Oldenburg unter der Nr. VR 130321 eingetragen.

## § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung von Schülerinnen und Schülern im Bereich neuer Technologien, moderner Medien und der Umwelt-erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Betrieb des „außerschulischen Lernorts Technik und Natur“. Dabei arbeitet der Verein mit allen Bildungseinrichtungen und gesellschaftlichen Gruppen, die sich mit neuen Technologien, dem Einsatz audiovisueller Medien und mit umweltbewusstem Handeln befassen, zusammen.

Der Verein pflegt die Kontakte zu Schulen, zu Einrichtungen der Erwachsenenbildung, zu außerschulischen Lernorten, zu Behörden, zu Landesinstituten der Lehrerfortbildung und -weiterbildung sowie Unterrichtsforschung, zu Fachhochschulen und Hochschulen, zur Industrie und zum Handwerk sowie zu den Kommunen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, sofern sie sich durch Unterschrift zur Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung bekennen. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat den Namen, den Stand, das Alter und die Wohnung des Bewerbers zu enthalten. Minderjährige und sonst beschränkt geschäftsfähige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters; dieser hat den Vermerk zu enthalten, dass der Gewalt unterworfenen sämtliche Mitgliederrechte und –pflichten persönlich ausüben bzw. erfüllen kann.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand des Vereins. Die Ablehnung einer Mitgliedschaft wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Sie ist zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einbehaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig.

Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Wenn der Beitrag des Vorjahres bis zum 01.07. des Rechnungsjahres nicht bezahlt wurde, endet die Mitgliedschaft automatisch.

Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend ist, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.

## § 5 Geschäftsjahr, Beiträge

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Vereinsbeitrag ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres zu begleichen. Über die Höhe des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- sowie der/die Geschäftsführer/in

Der Verein kann bei Bedarf einen Beirat bestellen.

## § 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht gem. § 26 BGB aus 5 Mitgliedern: der/dem Vorsitzenden, 2 Stellvertreter/innen, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in. Ein Mitglied des Vorstandes sollte ein Vertreter der Stadt Wilhelmshaven sein.

Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Ihr Amt dauert fort bis zur Durchführung der Neuwahl. Verschiedene Vereinsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Die Mitglieder des Vorstandes verteilen unter sich die Aufgaben im Vorstand. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

## § 8 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Aufgabenbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b. Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses auf Vorschlag des/der Geschäftsführer/in
- c. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- d. Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- e. Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
- f. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern

- g. Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins
- h. Bestellung und Abberufung des/der Geschäftsführer/in

## § 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium des Vereins. Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere

- a. die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Widerruf von Vorstandsberufungen
- b. Satzungsänderungen
- c. Bestimmung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- d. Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichts des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses
- e. Beschlussfassung über den Voranschlag
- f. Erteilung von Richtlinien für die Geschäftsführung und den Vorstand
- g. Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand zu seiner Absicherung der Mitgliederversammlung vorlegt
- h. Auflösung des Vereins

## § 10 Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,

- a. wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres
- b. bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes binnen 3 Monaten
- c. wenn die Berufung von 1/10 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (gleich die Tagesordnung) genau bezeichnen, die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die bekannte Mitgliedsanschrift. Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Minderjährige unter 16 Jahren und sonstige beschränkt geschäftsfähige Mitglieder haben keine Stimme.

### § 11 Beschlussfassung

Es wird durch Handzeichen abgestimmt, auf Antrag ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich.

### § 12 Beurkundung der Beschlüsse

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die gesamte Niederschrift. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

### § 13 Geschäftsführer

Der Vorstand bestellt den/die GeschäftsführerIn und gegebenenfalls einen/eine StellvertreterIn. Der/die GeschäftsführerIn ist aus dem Kreise der am „Lernort Technik und Natur“ tätigen MitarbeiterInnen zu bestellen.

Der/die GeschäftsführerIn führt die Geschäfte des Vereins nach den Richtlinien der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Er/sie ist besonderer/besondere VertreterIn im Sinne des § 30 BGB.

### § 14 Beirat

Der Beirat berät und unterstützt die Geschäftsführung und den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Er kann bis zu 7 Mitglieder haben. Mitglieder des Beirats müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

Über die Berufung und Abberufung seiner Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Beirat hat kein Stimmrecht bei Vorstandsbeschlüssen.

### § 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Wilhelmshaven, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung von Bildung und Erziehung zu verwenden hat.

Wilhelmshaven, den 04.04.2017